

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 29.08.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Neuer Elektrobus-Betriebshof in Meiendorf (II)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die HOCHBAHN plant auf einem rund 28.000 m<sup>2</sup> großen Gewerbegrundstück an der Meiendorfer Straße den Bau des ersten reinen Elektrobus-Betriebshofs in Deutschland für insgesamt 128 E-Busse. Der neue Betriebshof ermöglicht den weiteren Ausbau der emissionsfreien Flotte im Rahmen des Hamburg-Takts und wird künftig für eine bessere Erschließung des Hamburger Nordostens (vor allem Bergstedt, Volksdorf, Rahlstedt, Sasel sowie Farmsen-Berne) sorgen. Die Busse werden dann näher an ihren eigentlichen Einsatzpunkten stationiert und unnötige Leerfahrten vermieden (vergleiche Drs. 22/1876).*

*Die Anlage selbst steht ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit: Alle Carportdächer werden begrünt und mit Fotovoltaikanlagen bestückt. Für die Waschanlage wird Regenwasser gesammelt und wieder aufbereitet. Auch die Schallschutzwand wird begrünt.*

*In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) wie folgt:

**Frage 1:** *Wie stellt sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Neubaus des Elektrobus-Betriebshofs an der Meiendorfer Straße dar?*

**Antwort zu Frage 1:**

Aktuell werden die Ausführungsplanung und die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

**Frage 2:** *Wie stellt sich der Stand des Baugenehmigungsverfahrens dar? Welche zeitliche Perspektive wird für die Baugenehmigung angestrebt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Der Antrag für eine Baugenehmigung wurde im Januar 2022 eingereicht und befindet sich noch in der Prüfung.

**Frage 3:** *Liegt bereits die hydrologische Berechnung vor?*

*Wenn ja, seit wann?*

*Wenn nein, wann ist damit zu rechnen? Wann wird sie dem benachbarten Entwässerungsverband Meiendorfer Rund e.V. zur Kenntnis gegeben?*

**Antwort zu Frage 3:**

Gemäß Rücksprache mit dem Entwässerungsverband Meiendorfer Rund e.V. wird die hydraulische Berechnung nach Prüfung und Genehmigung zur Information übergeben. Die hydraulische Berechnung ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens und kann daher erst nach Erteilung der Baugenehmigung übergeben werden.

**Frage 4:** *Welche zeitliche Perspektive wird für den Bau und die Inbetriebnahme des neuen Elektrobus-Betriebshofs angestrebt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Ausschreibungsverfahren können erst nach Erhalt der Baugenehmigung initiiert werden, sodass die Bauarbeiten mit einem Nachlauf von circa drei Monaten beginnen können. Sollte zeitnah eine Baugenehmigung erfolgen, könnte der Bau noch im Dezember 2022 beginnen und Ende 2024 beendet werden. Die Inbetriebnahme ist für Anfang 2025 geplant.

**Frage 5:** *Inwieweit soll im Zusammenhang mit dem neuen Elektrobus-Betriebshof an der Meiendorfer Straße der Einmündungsbereich Meiendorfer Straße (Hauptstraße)/Meiendorfer Straße (Stichstraße Richtung Meiendorfer Rund) signalisiert werden?*

**Antwort zu Frage 5:**

Der Einmündungsbereich soll im Zusammenhang mit dem neuen Elektrobus-Betriebshof eine Lichtsignalanlage erhalten.

**Frage 6:** *Inwieweit ist in diesem Zusammenhang eine Verlängerung der separaten Linksabbiegespur stadtauswärts geplant?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die vorhandene separate Linksabbiegespur wird mittels Markierungsarbeiten angepasst, bauliche Veränderungen sind hierbei nicht erforderlich.

**Frage 7:** *Inwieweit werden im Zusammenhang mit diesem Kreuzungsumbau auch bereits zusätzliche Bushaltestellen vorgesehen zur weiteren Umsetzung des Hamburg-Takts in diesem Bereich?*

**Antwort zu Frage 7:**

Im Bereich Meiendorfer Straße (Hauptstraße)/Meiendorfer Straße (Stichstraße Richtung Meiendorfer Rund) ist eine Busbedienung erst in weiteren Ausbaustufen des Hamburg-Taktes geplant. Vor diesem Hintergrund werden an dieser Stelle zunächst keine Haltestellen baulich hergestellt, jedoch nach Möglichkeit planerisch berücksichtigt.

**Vorbemerkung:** *Sowohl der neue Elektrobus-Betriebshof als auch der Entwässerungsverband Meiendorfer Rund e.V. entwässern über den Grenzgraben in den Stellmoorer Quellfluss.*

**Frage 8:** *Wer ist für den Grenzgraben zuständig und verantwortlich?*

**Antwort zu Frage 8:**

Der Grenzgraben verläuft in einem kurzen Stück auf Hamburger Seite und auf der überwiegenden Länge auf schleswig-holsteinischer Seite. Als Gewässer auf Privatgrund sind die jeweiligen Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer für die Gewässerunterhaltung zuständig. Die hoheitliche Gewässeraufsicht als Wasserbehörde teilen sich das Bezirksamt Wandsbek und der Kreis Stormarn.

**Frage 9:** *Inwieweit befindet sich der Grenzgraben in einem wasserbaulichen Zustand, der auch erhöhte Durchlaufmengen durch Starkregenereignisse aufnehmen kann?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Planung berücksichtigt, dass Regenereignisse bis zu einer 30-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit auf dem Betriebshof zurückgehalten und die vom Bebauungsplan (B-Plan) vorgesehenen Einleitmengen von 5 Litern/Sekunde (l/s) nicht überschritten werden.

**Frage 10:** *Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Rückstau im Rückhaltebecken des Entwässerungsverbands auf dem Flurstück 5572 kommt?*

**Antwort zu Frage 10:**

Bei regulärer Gewässerunterhaltung und unter Berücksichtigung der auf 5 l/s gedrosselten Einleitmenge besteht nicht die Gefahr eines Rückstaus im Rückhaltebecken des Entwässerungsverbandes. Des Weiteren weist der Grenzgraben ein deutliches Gefälle in Richtung des Stellmoorer Quellflusses auf.

**Vorbemerkung:** *Gemäß § 2 Nummer 16 der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 121 vom 4. April 2007 ist eine im Bebauungsplan näher gekennzeichnete Fläche im Bereich des Grenzgrabens zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als naturnaher Gewässerbegleitstreifen mit standorttypischen Gehölzpflanzungen und Initialanpflanzungen von Uferstauden zu entwickeln und zu erhalten. Die vorhandene Grabenböschung ist mit wechselnden Böschungsneigungen abzuflachen.*

**Frage 11:** *Wer ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig und verantwortlich?*

**Frage 12:** *Sind diese Maßnahmen bereits erfolgt?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht und wann und durch wen sollen sie erfolgen?*

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Die Durchführung der genannten Maßnahmen liegt in der Hand des privaten Grundeigentümers mit derzeit ackerbaulicher Nutzfläche und kann seitens der zuständigen Behörde nicht erwirkt werden. Die Maßnahme ist keine Ausgleichsmaßnahme der Eingriffsregelung und beschreibt daher das allgemeine Ziel einer wünschenswerten, naturnahen Gewässergestaltung.